

## Ein Beitrag zur Rekonstruktion der Regel Columbas des Jüngeren

Von O. Seebaß, Leipzig

Im 18. Band dieser Zeitschrift, S. 59 ff., war ich bei Besprechung des im 16. Band, S. 465—477, veröffentlichten Bruchstücks einer anonymen Nonnenregel aus dem Liber regularum Benedikts von Aniane zu dem Ergebnis gelangt, daß wir in demselben (A) den letzten Abschnitt der Regel Columbas des Jüngeren zu erblicken haben. Widerspruch hiergegen ist, soviel mir bekannt geworden, nur von einer, freilich gewichtigen, Seite erhoben worden. In der Einleitung zu seiner Ausgabe der Vita Columbani abbatis (M. G. Scr. r. Merov. IV, S. 15 f.) verwirft B. Krusch meine Annahme, die auffallende Tatsache, daß der gesamte Text des Nonnenregelragments sich aus der Cönobial-Regel Columbas und aus Donat zusammenstellen läßt, müsse zur Identifikation dieses Fragments mit dem letzten Teil der ursprünglichen Regel Columbas führen, und behauptet seinerseits, daß der Verfasser des Nonnenregelragments von Donat (D) abhängt und aus dessen Regel geschöpft habe, was bei ihm mit der columbanischen Regel übereinstimmt. Wäre dem so, so dürfte man — um dies hier vor auszuschicken — wohl erwarten, daß in A irgendwo eine Anlehnung auch an solche Abschnitte der Regel Donats hervorträte, die aus den Regeln Benedikts oder Cäsarius' genommen sind; das ist aber durchaus nicht der Fall. Krusch begründet seine Ansicht einzig mit dem Hinweis darauf, daß in A den Nonnen auch die Morgenbeichte wie bei Donat<sup>1</sup> vorgeschrieben werde und dies mit der Columbaregel unvereinbar sei, die nur zu Mittag und Abend ein Sündenbekenntnis fordere. Wenn in Evoriacas, dem Nonnenkloster der h. Burgundofara auch die dreimalige tägliche Beichte vorgeschrieben gewesen sei, so erkläre sich dies dadurch, daß Burgundofara dort die Regel Donats eingeführt habe.

Gerade aber die letztere, von Krusch mehrfach (a. a. O. S. 26, 21 f.; 29, 34; 139, A. 1) verwertete Annahme kann bei näherer Prüfung nicht bestehen. Denn einmal bezeugt Jonas mehrfach, daß das Kloster auf die Regel Columbas gegründet worden war<sup>2</sup> und auf die

1) Donats Regel (s. Holstenius, Cod. Regul. 1759, VI, S. 377 ff.) enthält in cp. 23 die Vorschrift des Sündenbekenntnisses am Mittag und Abend und in cp. 19 die der Morgenbeichte, also eine dreimalige tägliche Beichte.

2) Vit. Col. II, 7, S. 121, 22; bes. II, 11, S. 130 „coenobio . . . quodque ex regula b. Columbani omni intentione et devotione construxerat.

strenge Durchführung derselben Wert gelegt wurde<sup>1</sup>. Sodann ist zu berücksichtigen: Was uns im 2. Buch der Vita Col. über Burgundofara und die Vorgänge in Evoriacas berichtet wird, fällt vor das Jahr 642, in dem Jonas diese Vita vollendete (Krusch a. a. O. S. 36, 25). Donat, der nicht vor dem Jahre 592 geboren sein kann<sup>2</sup>, müßte also jedenfalls einige Jahre vor Erreichung des fünfzigsten Lebensjahres seine Regel verfaßt haben, wenn dieselbe von Burgundofara zu der Zeit, bevor Jonas schrieb, an Stelle der columbanischen eingeführt worden wäre. Damit läßt es sich wohl nicht vereinigen, daß Donat im Greisenalter<sup>3</sup> seine Nonnenregel zusammengestellt hat. Die Erwähnung der am Morgen abzulegenden Beichte in A kann also nicht als Beweis dafür geltend gemacht werden, daß A von D abhängt. — Wäre ferner A von D abhängig, so ist die Einschubung des zweiten Psalmworts *Exaudi nos, deus salutaris etc.* in A (S. 467, Z. 17 ff.) auffallend; umgekehrt aber, wenn D und A aus gemeinsamer Quelle, nämlich der Regel des Columbas herfließen, leicht zu erklären, da D Unbedeutendes vielfach ausläßt oder zufügt. Der Schlußsatz des 34. Kap. Donats „*Et quando ad communionem altaris accedunt, ter se humiliant*“ ist offenbar hier nur lose angefügt; er gehört nur äußerlich zu dem fest gefügten größeren Ganzen über die Kniebeugung, das einen geschlossenen Teil der Regel Columbas ausmachte. In A dagegen erscheint dieser Satz am rechten Platze (s. S. 466, Z. 34 f.), da hier von dem Verhalten der Nonnen beim Hauptgottesdienst, insbesondere beim Empfang der Eucharistie die Rede ist. D hat den Satz aus der Regel Col.s genommen, aber an einen andern Ort gestellt. Überhaupt läßt sich die Annahme, daß Donat diejenigen Abschnitte, in denen er mit A übereinstimmt — abgesehen von den Worten *Poenitentias minutas . . . bis tempore psalmodiae humiliantes genua non flectent* (ep. 33. 34), die zugestandenermaßen der Regel Columbas entlehnt sind, — nicht der Regel Columbas entnommen, sondern selbständig aufgestellt und der kompilierten Regel eingefügt habe, mit dem allgemeinen Charakter der letzteren nicht vereinigen. Ich habe dies bereits in der Anmerkung auf S. 60 meiner oben zitierten Abhandlung angedeutet, muß hier aber noch näher auf jenes in verschiedener Hinsicht so interessante Schriftstück eingehen.

Die Regel Donats, über die Mabillon in dem *Elogium hist. Donati* A. S. II, 322 und Lecoq in *Ann. eccl. Francor.* II, 757 ff. gehandelt haben, besteht aus 77 Kapiteln. Von diesen sind 33 — und zwar

1) ep. 13, S. 133, 15.

2) Columba läßt sich 591 in Anagrate nieder (nach Krusch, S. 3); einige Zeit darauf in Luxovium. Dort verheißt er Waldeten und Flavia die Geburt eines Sohnes — eben des Donatus (Vit. Col. I, 14). Vgl. Krusch a. a. O., S. 79, A. 3.

3) „*grandaeuus*“, wie Krusch, S. 80, A. 3, sich ausdrückt; „*circa 655*“ nach Malnory, *Quid Luxovienses monachi . . . ad regulam monasteriorum . . . contulerint, Parisiis, 1894, p. 20.*

Nr. 1—3. 5. 8. 13. 15—18. 21. 36—48. 61. 62. 65. 72. 74. 76 — ganz aus Benedikts (B), 20 (Nr. 4. 7. 10. 20. 22. 24. 35. 50. 59. 63. 64. 77) ganz aus Caesarius', 11 (Nr. 23. 25—32. 34. 75) ganz aus Columbus d. J. Regel entlehnt. Von den übrigbleibenden 13 stellen sich die Kapitel 6. 12. 14. 60. 67 als Verbindung von B u. Caes., die Kapitel 19. 37. 49. 73, als eine solche von B u. Col., Nr. 9. 11. 3 als Verbindung von Caes. u. Col., das 17. aber als Kompilation aus allen drei Regeln dar. Natürlich fehlt es nicht an gewissen Umstellungen und Verschiebungen in der Anordnung des Textes in den einzelnen Kapiteln, wie z. B. gleich das 1. Kapitel aus Benedikt cap. 2. 64. 2. 64 mosaikartig gebildet ist; es fehlt nicht an kleinen Zusätzen, wie wenn cap. 9 zu der aus Caes. entlehnten Vorschrift, daß die Nonnen ohne besondere Anweisung keine Arbeit vornehmen dürfen, hinzugefügt wird: *et quod faciunt matri praesentent et illa cui opus fuerit dispenset*; oder wenn solche, die durch einen Auftrag ferngehalten werden, für Zuspätkommen nicht gestraft werden (cap. 14); oder wenn, was häufiger vorkommt, die Strafbestimmung (meist im Sinn oder auch nach Wortlaut der Regel Columbas) geändert wird (vgl. cap. 14, 5. 53 a. E. 73); etwas ausführlicher im Wortlaut, aber ohne charakteristische Bedeutung sind die Zutaten Donats in cap. 56 u. 58 zu cäsarianischen Abschnitten (falls nicht etwa Donat eine erweiterte Form der Cäsariusregel vorlag). Ein etwas längerer, nicht aus B, Caes., Col. bekannter Abschnitt findet sich in der Donatregel am Anfang des 23. Kapitels. Er bildet den Eingang zu den von der mittäglichen und Abendkonnession handelnden Sätzen und damit zugleich zu dem großen columbanischen Hauptteil der Regel, der die Kapitel 23—34 — von zwei kleineren Einschreibungen aus Caesarius abgesehen — umfaßt. Ob wir in ihm einen redaktionellen Zusatz Donats oder aber einen Satz aus der Regel Columbas, mit welchem der Übergang vom 1. zum 2. Teil der Regel (von der *regula monachorum* zur *regula coen.*) vollzogen wäre, zu erblicken haben, wage ich nicht zu entscheiden. Die lose und ungeschickte Anschließung des folgenden durch *quia* möchte auf das erstere schließen lassen, während der Gesamtinhalt und Wortlaut durchaus den Schüler Columbas verrät.

Alle diese Einzelbetrachtungen können das Urteil nicht umstoßen, daß die Regel Donats ganz aus den Regeln Benedikts, Caesarius' und Columbas zusammengesetzt ist. Dann bleibt aber die oben S. 132 A. 1 erwähnte Stelle cap. 19 undurchsichtig und auffallend. Denn hier handelt es sich um einen verhältnismäßig längeren Zusatz, den Donat mit einem Abschnitt aus B 42, der vom Schweigen in der Nacht handelt, zusammengefügt hat. In ganz loser Verbindung wird da gesagt, daß die Nonnen, wenn sie nach der Feier des ersten Tagesgottesdienstes zum Konvent zusammen-treten, ein Bekenntnis von bösen, fleischlichen Gedanken und *nocturnae visiones*, die sie etwa — und zwar zunächst wohl in der vorausgegangenen Nacht — gehabt haben, ablegen sollen. Dann sollen sie auch um Erlaubnis, das Gewand zu wechseln, und um Anweisung der Tagesarbeit

bitten. Diese Anordnungen tragen einen<sup>v</sup> derartig selbständigen Charakter, daß man nicht annehmen kann, Donat, der in allem Wesentlichen von seinen drei Quellen abhängig ist, habe sie aus dem Eigenen geschöpft: man wird sie einer der drei Regeln, die der seinigen zugrunde liegen, zurechnen müssen, — und dies kann nur die columbanische sein, die uns bisher ja nur unvollständig bekannt war. Der Abschnitt bietet auch mehrere Anhaltspunkte, die auf irischen, also doch wohl columbanischen Ursprung schließen lassen. Das Bekenntnis soll mane post secundam geschehen; nun wurde aber gerade von den irischen Mönchen das erste Tagesoffizium nicht ad primam, sondern ad secundam zelebriert, wie wir aus dem in Bobio um 700 geschriebenen Antiphonarium Benchorense (Muratori, Anecdota biblioth. Ambros. IV) wissen, wo S. 142/43 sämtliche Tages- und Nachthoren aufgezählt werden und in der ersten collectio ad secundam es heißt: Custodi, Domine, cogitationes, sermones et opera. Auch den Psalmspruch, der nach Donat und A am Schluß der Beichthandlung gebetet wird, finden wir im Antiph. Bench. verwendet am Schluß des Hymnus in Die Domini S. 131. Nun macht aber, wenn man Donat 19 und A a. a. O. sorgfältig vergleicht, offenbar letztere Stelle eher den Eindruck des Ursprünglichen als D. Es ist in ihr (Ab initio diei usque ad noctem — in exparatione nostra facere) von dem zwiefachen Wechsel des Gewandes die Rede, am Abend vor dem Schlafengehen<sup>1</sup> und am Beginn des Tages. Mit dem Wechsel des Gewandes ist beidemale ein Beichtakt verbunden. Wenn daher in A am Schluß auf die Anlegung des Tageskleides wieder die Rede kommt, so haben wir hier einen geschlossenen Zusammenhang, während dieser in D völlig fehlt, bei dem zuletzt auch die allgemeine Formel „et quod opus fuerit fieri“ an Stelle des Bestimmteren „et quod necesse est in exparatione nostra facere“, das zunächst wohl auf die Anbesserung des Gewandes zu beziehen ist, erscheint. Offenbar ist nicht A von D abhängig, sondern D hat aus A oder aus einem Werke, in dem A enthalten war, geschöpft, was, wie wir oben sahen, nur Columbas Regel gewesen sein kann.

Tragen wir damit nun nicht einen Widerspruch in letztere hinein, die doch, wie es scheint, nur eine Mittag- und Abendbeichte kennt? — Aber wenn Donats Regel zunächst nur (cap. 19) von der Morgenbeichte spricht und dann doch im 23. Kapitel jene anderen beiden Zeiten für das Bekenntnis festsetzt, warum sollte es nicht in der Columbaregel ähnlich gelaute haben? Wir besitzen ja — wenn wir von A absehen — die Regel Columbas nicht vollständig. Ich muß auch hier auf Jonas Zeugnis zurückkommen, der wiederholt versichert, daß im Kloster der Burgundofara Columbas Regel eingeführt war (s. o. S. 132, A. 2; 133, A. 3), und cap. 19

1) Vespere quando in lectulis suis debent antequam pacem celebrent, vgl. Antiph. Bench. a. a. O., S. 145: „Ad initium noctis“ = „Ad pacem celebrandam“.

(S. 139, 12f.) sagt: erat enim consuetudinis monasterii et regulae, ut ter in die per confessionem unaquaeque earum mentem purgaret; ich stehe nicht an, aus dieser Stelle zu entnehmen, daß Columbas Regel dreimalige tägliche Beichte forderte. Die Schwierigkeit, die in der zweimaligen Anführung der Beichte in derselben Regel liegt, erklärt sich, wenn wir berücksichtigen, daß das erste Mal (Donat 19, A., S. 467, Z. 11 ff.) von der sog. sakramentalen Beichte, die vor dem Priester oder der Äbtissin früh vor der Feier der Messe (Poen. Col. B, 30) abgelegt ward, das andre Mal aber (Don. 23 = Col. Reg. men. 1) von dem Bekenntnis solcher Vergehen die Rede ist, deren Bestrafung nicht mit Ausschluß vom heil. Abendmahl bis nach erfüllter Bußleistung verbunden war und hauptsächlich in körperlicher Züchtigung oder Still-schweigen bestand<sup>1</sup>. Die in A enthaltene Aufforderung zum Sündenbekenntnis darf also meines Erachtens nicht zum Beweise dafür benutzt werden, daß A nicht mit der Regel Columbas zu identifizieren sei.

Was ich sonst zur Bestätigung meiner Annahme über das Verhältnis von A zur ursprünglichen Regel Columbas angeführt hatte, scheint mir von Krusch nicht völlig gewertet worden zu sein. Die regula coenobialis I (die ältere Überlieferung derselben, die in ihrem ersten Teil [cap. 1—9] die Fortsetzung der regula monachorum s. Col. abbatis, also ein Stück der echten ursprünglichen Regel Columbas enthält) entbehrt des Schlusses. Nun hatte ich schon 1883 in der Dissertation über Columbas Klosterregel und Bußbuch, noch bevor das Bruchstück der columbanischen Nonnenregel aufgefunden war, aus dem völlig columbanischen Gepräge der letzten Sätze von regula coen. II, die sich zum Teil in dem ganz columbanischen Kapitel 75 der Regel Donats wiederfinden, geschlossen, daß wir in ihnen den Schluß der echten Regel Columbas zu erblicken haben. Sollte dies nicht auch dadurch bestätigt werden, daß die Nonnenregel dieselben Schlußsätze enthält? Die regula coenobialis II ist zwar als Ganzes betrachtet, ein höchst ungeschicktes, verworrenes Machwerk. Sie ist — unter Vorlage der Regel Columbas — hauptsächlich aus zwei Quellen gebildet, aus der regula coenobialis I und einem alten irischen Klosterpoenitential, von dem wir eine Überarbeitung im Cod. Ambros. G. 58 ord. sup. besitzen. Da auch jene (die reg. coen. I) selbst wieder aus einer Zusammenstellung zweier verschiedenartiger Bestandteile entstanden ist, so kommen vielfach Wiederholungen von Strafbestimmungen vor; an mehreren Stellen sind größere oder kleinere Abschnitte in einen vorgefundenen Text eingeschoben<sup>2</sup>; am Anfang liegt eine handgreifliche Umgestaltung im Sinn einer Angleichung an das Bußbuch Columbas vor.

1) Man vgl. hierüber meine Ausführung in Ztschr. f. Kirchengesch. XVIII, S. 65, und Malnory, De Luxoviensibus monachis, p. 4. 5 und p. 68, Anm. 2.

2) vgl. z. B. a. a. O., S. 222, Z. 11. 13; S. 225, Z. 3—22; S. 227, Z. 3; S. 228, Z. 8 — in den letzten beiden Fällen besonders deutlich nachweisbar, da D hier den Text von reg. coen. I völlig gleich fortlaufend überliefert.

Trotz alledem bleibt die *reg. coen. II* für uns von hohem Wert als eine Sammlung von rein irischem Material, das — wie ich *Ztschr. f. Kgsch.* XVIII, S. 66 ff., aneinandergesetzt habe — zu Columba in Beziehung zu stellen ist, das schließlich deshalb auch den Titel *Liber poenitentialis s. Columbani* annehmen konnte. Wenn nun in unserm Nonnenregelfragment, das im übrigen ganz aus Sätzen der echten Regel Columbas besteht, ein in den Kontext dieser Regel eingeschobener Abschnitt der *reg. coen. II* sich wiederfindet und wir auch für diesen Berührungen mit Donat nachweisen können (S. 466, Z. 34 f. und D, cap. 19 u. cap. 34 Schluß), so dürfte doch der Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß auch das dem Schluß voraufgehende Stück des Nonnenregelfragments einen Abschnitt der Regel Columbas darstellt. Hat Krusch (a. a. O., S. 15, Anm. 2) darauf aufmerksam gemacht, daß in der Cönobialregel cap. 12 entgegen dem columbanischen Sprachgebrauch von dem „Abt“ und dem „Ökonomus“ die Rede sei, so läßt sich nun darauf hinweisen, daß in dem Abschnitt, den wir für die Regel Columbas in Anspruch nehmen, eben für diese beiden Titel die von Krusch vermißten Ausdrücke *praepositus* (*praeposita*) und *senior* erscheinen<sup>1</sup>.

In dem *Cod. Monac. lat. 12118* besitzen wir jetzt die Originalhs., aus der der gesamte Inhalt der Kölner Handschrift, der ich das columbanische Regelfragment entnommen hatte, abgeschrieben ist. Auf der Rückseite des Vorsatzblattes dieses dem 9. Jahrh. angehörigen Münchner Kodex gibt eine aus dem 15. Jahrh. herrührende Liste den Inhalt der Regelsammlung an, und dabei erscheint nach den Regeln des Caesarius, Donat, Cujusdam ad virgines an letzter Stelle zum zweitenmal die *Regula Columbani*, mit welcher unser bisher anonymes Bruchstück als die für Nonnenklöster bearbeitete Regel Columbas d. J. bezeichnet wird. Aber auch über dem Text des Fragments selbst findet sich fol. 215 u. 216 oben von der Hand des Schreibers desselben angemerkt: *colubani*. Somit ist denn auch eine bisher noch fehlende äußere Beglaubigung für die Annahme beigebracht, daß dieses Fragment einen Teil der Regel Columbas darstellt<sup>2</sup>.

1) Vgl. *reg. coen. II*, S. 227, Z. 5 f. und *Ztschr. f. Kirchengesch.* XVI, S. 467, Z. 5 f.

2) Plenkens spricht von ihm als der zweiten Columbaregel (Quellen und Untersuchungen zur latein. Philol. des MA. I, 1, S. 9).